

**Satzung der Stadt Köln über die Erhebung von Gebühren für die
Inanspruchnahme des Rettungshubschraubers (RTH) „Christoph 3“ und des
Intensivtransporthubschraubers (ITH) „Christoph Rheinland“
(Luftrettungssatzung)
vom 18. Dezember 2013**

Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung vom 17.12.2013 aufgrund der §§ 2, 3, 6, 10, 13, 14 und 15 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmen (RettG NRW) vom 24.11.1992 (SGV NRW 215), der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (SGV NRW 610) und der §§ 7 und 77 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (SGV NRW 2023) –jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung- diese Satzung beschlossen:

§ 1 Trärgemeinschaften

- (1) Die Stadt Köln nimmt gemäß der öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen der Trärgemeinschaften des Rettungshubschraubers „Christoph 3“ (ABl. Reg. K 2006, S. 343) und des Intensivtransporthubschraubers „Christoph Rheinland“ (ABl. Reg. K 2007, S. 277) als Kerntträgerin im Sinne des § 10 Abs. 3 Satz 2 RettG NRW die Aufgaben des jeweiligen Hubschraubers für die übrigen Mitglieder der Trärgemeinschaften wahr.
- (2) Diese Gebührensatzung gilt gemäß § 25 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 für das gesamte Gebiet beider in Abs. 1 genannten Trärgemeinschaften.

§ 2 Aufgaben des Rettungshubschraubers

- (1) Aufgabe des Rettungshubschraubers „Christoph 3“ sind die Notfallrettung gemäß § 3 Abs. 3 RettG NRW sowie andere Einsätze, die sich nach den gesetzlichen Vorschriften und Weisungen der Aufsichtsbehörden richten. Er kann außerdem für Personen- und Materialtransporte eingesetzt werden.
- (2) Ergänzend zum bodengebundenen Rettungsdienst wird für die Notfallrettung der Rettungshubschrauber eingesetzt, um bei Notfallpatientinnen und Notfallpatienten lebensrettende Maßnahmen am Notfallort durchzuführen, deren Transportfähigkeit herzustellen und sie unter Aufrechterhaltung der Transportfähigkeit und Vermeidung weiterer Schäden in ein für die weitere Versorgung geeignetes Krankenhaus oder in Diagnose- und geeignete Behandlungseinrichtungen zu befördern (Primäreinsatz).
- (3) Soweit der Intensivtransporthubschrauber „Christoph Rheinland“ nicht verfügbar ist, kann der Rettungshubschrauber auch für intensivmedizinische Transportflüge erforderlichenfalls auch über größere Entfernungen eingesetzt werden (Sekundäreinsatz).

§ 3 Aufgaben des Intensivtransporthubschraubers

(1) Aufgabe des Intensivtransporthubschraubers „Christoph Rheinland“ sind intensivmedizinische Transportflüge und sonstige Transporte über größere Entfernungen einschließlich der Spezialtransporte (z.B. mit Inkubator), soweit ein Rettungshubschrauber nicht geeignet oder verfügbar ist, sowie andere Einsätze, die sich nach den gesetzlichen Vorschriften und Weisungen der Aufsichtsbehörden richten.

(2) Ergänzend zum bodengebundenen Rettungsdienst wird der Intensivtransporthubschrauber eingesetzt, um medizinisch erstversorgte Patientinnen und Patienten nach ärztlicher Indikation aus einem Krankenhaus in ein anderes für die weitere medizinische Versorgung geeignetes Krankenhaus zu transportieren (Sekundäreinsatz).

(3) Soweit der Rettungshubschrauber „Christoph 3“ nicht verfügbar ist, kann der Intensivtransporthubschrauber auch für die Notfallrettung eingesetzt werden (Primäreinsatz).

§ 4 Einsatzgrundsätze

(1) Die Entscheidung über den Einsatz des Rettungshubschraubers „Christoph 3“ und des Intensivtransporthubschraubers „Christoph Rheinland“ trifft gemäß § 10 Abs. 3 Satz 3 RettG NRW die Leitstelle der Berufsfeuerwehr der Stadt Köln entsprechend der Anforderung des Bestellers und nach pflichtgemäßer Prüfung.

(2) Die Benutzerin oder der Benutzer des Rettungs- oder Intensivtransporthubschraubers hat keinen Anspruch darauf, dass der Hubschrauber für einen eventuell notwendigen weiteren Transport für sie / ihn bereitgehalten wird.

(3) Der Pilot des Hubschraubers bestimmt die Flugstrecke bei Einsätzen unter Berücksichtigung der Luftverkehrslage und der meteorologischen Gegebenheiten selbst.

§ 5 Begleitpersonen

Ein Transport von Begleitpersonen ist in beiden Hubschraubern –vorbehaltlich einer abweichenden Entscheidung des Piloten in Ausnahmefällen- grundsätzlich ausgeschlossen.

§ 6 Gegenstand der Gebühren und Gebührentarif

(1) Für Einsätze des Rettungshubschraubers „Christoph 3“ und des Intensivtransporthubschraubers „Christoph Rheinland“ erhebt die Stadt Köln Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung und des beiliegenden Gebührentarifs, der Bestandteil dieser Satzung ist.

(2) Gebühren werden auch erhoben für:

1. den Einsatz des bestellten Rettungs- oder Intensivtransporthubschraubers ohne Benutzung,
2. Personen- und Materialtransporte,

3. eine vorsätzliche grundlose Alarmierung,
4. Beobachtungs- und sonstige Unterstützungsflüge für andere Behörden im Rahmen der Amtshilfe.

§ 7 Gebührenanspruch und Gebührenschuldner

(1) Der Gebührenanspruch entsteht mit der Inbetriebnahme des jeweils eingesetzten Hubschraubers für die gesamte Einsatzdauer.

Die Einsatzdauer umfasst die Zeit von der Inbetriebnahme des Hubschraubers bis zur Wiederherstellung seiner Einsatzbereitschaft auf der Betriebsstation.

Wird vor der Rückkehr des Hubschraubers zur Betriebsstation ein neuer Einsatzbefehl erteilt, so endet für den bisherigen und beginnt für den folgenden Einsatz -abweichend von Satz 1- die Einsatzdauer mit Erteilung des neuen Einsatzbefehls.

(2) Gebührenschuldner ist derjenige, der die Leistung des Rettungshubschraubers oder Intensivtransporthubschraubers in Anspruch nimmt oder bestellt hat. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 8 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebühren werden vom Oberbürgermeister der Stadt Köln -Berufsfeuerwehr, Amt für Feuerschutz, Rettungsdienst und Bevölkerungsschutz- in einem den Gebührenschuldnern zu erteilenden Gebührenbescheid festgesetzt.

(2) Die Gebühren werden innerhalb eines Monats nach Zugang des Gebührenbescheides beim Gebührenschuldner fällig.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Gebührentarif

zur Satzung der Stadt Köln über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme des Rettungshubschraubers (RTH) „Christoph 3“ und des Intensivtransporthubschraubers (ITH) „Christoph Rheinland“ (Luftrettungssatzung) vom 18. Dezember 2013

Die Gebühr für Einsätze des Rettungshubschraubers „Christoph 3“ und des Intensivtransporthubschraubers „Christoph Rheinland“ beträgt:

für **Primäreinsätze** pro Einsatz 1.429,00 €.

für die Dauer von **Sekundäreinsätzen** pro Einsatzminute 78,53 €.

für die Dauer von Einsätzen in den Fällen des § 6 Abs. 2 pro Einsatzminute 78,53 €.

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

(Hinweis auf § 7 GO NW nicht ins Kölner Stadtrecht übernommen.)

Köln, den 18.12.2013

Der Oberbürgermeister
gez. Roters

- ABl StK 2013, S. 791 -